



### **Sachverhalt:**

Das Land NRW hat zum 01.01.2016 das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ersetzt.

Durch diese Änderung der Rechtsgrundlage ist es unter anderem erforderlich, den Verdienstausschlag für selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Monschau festzusetzen.

Verwaltungsseitig wird die gleiche Regelung wie für ehrenamtlich tätige Ratsmitglieder vorgeschlagen; deshalb wird empfohlen den Verdienstausschlag auf 10,00 € pro Stunde, maximal 17,50 € pro Stunde festzusetzen.

Weiterhin wird verwaltungsseitig empfohlen von der Möglichkeit der Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber zu den beantragten Lohnfortzahlungskosten derzeit keinen Gebrauch zu machen.

Das neue Gesetz bestimmt, dass sich die Aufwandsentschädigung für den Leiter der Feuerwehr sowie seinen Stellvertreter an den Bestimmungen der Entschädigungsordnung orientiert.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen diese für beide Personen in gleicher Höhe wie für Stadtverordnete zu zahlen.

Ebenfalls durch die Änderung der Rechtsgrundlage muss die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Monschau bei Einsätzen der Feuerwehr neu erlassen werden. Dies setzt jedoch die Erstellung einer neuen Kostenkalkulation voraus. Eine Beschlussvorlage wird nach der Sommerpause zur Entscheidung vorgelegt.

### **Rechtslage:**

Gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist die Zuständigkeit des Rates gegeben.

Der Haupt- und Finanzausschuss soll gem. § 15 Ziffer 3 vorberaten.

Die geringe Auswirkung der Beschlüsse macht eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss entbehrlich, daher wird der Rat um unmittelbare Entscheidung gebeten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Erlass der Satzung über den Verdienstausfall werden keine Änderungen erwartet. Zuletzt wurde von beruflich selbstständigen Feuerwehrleuten etwas vor 10 Jahren ein Antrag gestellt.

Durch die neue Vorschrift über die Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr sowie seines Stellvertreters entstehen Aufwendungen in Höhe von derzeit jährlich 5.085,60 €, was unter Berücksichtigung der bisherigen Aufwandsentschädigungen Mehrkosten in Höhe von derzeit jährlich 3.386,40 € bedeutet.

Verwaltungsseitig wird die Möglichkeit gesehen diese durch Einsparungen im Bereich Feuerschutz zu finanzieren.

In Vertretung:



(Mertens)  
Allgemeiner Vertreter

Mitzeichnung:



(Kämmerer)

# **Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Monschau sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber**

Der Rat der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Umfang des Verdienstauffalls**

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Monschau haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

## **§ 2 Höhe der Entschädigung**

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 10,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 17,50 Euro pro Stunde festgesetzt.

## **§ 3 Antragsverfahren**

Der Antrag von Verdienstauffall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Stadt Monschau einzureichen.

## **§ 4 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber**

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG keine Zulage gewährt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.